Anlage 6 Mitwirkungspflichten	
Antragsteller/-in (Name, Vorname)	
rechtliche/r Vertreter/in (Name, Vorname)	

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch –SGB I).

Sie sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind, insbesondere in den Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Aufenthaltsverhältnissen (Wohnungswechsel, vorübergehende Abwesenheit –z.B. Krankenhausaufenthalte, Aufenthalt im Ausland-) auch die Änderungen von Haushaltsangehörigen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

Zu allen Angaben sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Erklärung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die obenstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Über die Folgen fehlender Mitwirkung bin ich belehrt worden (§ 66 SGB I).

Es ist mir bekannt, dass ich wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch –StGB-) und zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss.

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift Leistungsberechtigte/r
Rechtliche/r Vertreter/in

_____

Aufgenommen von